

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

An
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Referat IG I 1

Auskunft erteilt

Dienstgebäude:
An der Reeperbahn 2

Zimmer [REDACTED]

Tel. [REDACTED]

Fax [REDACTED]

E-Mail
[REDACTED]

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
26.08.2020
IG I 1 – 4612/007-2020.0001

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
600-2-07-00-27/2020-2-6

Bremen, 24. September 2020

Per E-Mail [REDACTED]!

Umsetzung Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) – Verordnungsentwurf zur Umsetzung im Im- missionsschutzrecht (Referentenentwurf) – Beteiligung der Länder

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen zunächst, dass Sie uns die Gelegenheit geben, zu dem o.g. Referentenentwurf
Stellung nehmen zu können.

Durch den vorliegenden Entwurf sollen die Regelungen der o.g. Richtlinie in den Artikeln 15 Ab-
sätze 1 und 2 sowie Artikel 16 in nationales Recht umgesetzt werden. Die Umsetzungsfrist endet mit
Ablauf des 30.06.2021. Für Verfahren, die Anlagen nach der Richtlinie (EU) 2018/2001 betreffen,
werden so jeweils Regelungen zur Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle im Sinne der
§§ 71a bis 71e des VwVfG und eine Regelung zur Erstellung und Mitteilung eines Zeitplans für das
weitere Verfahren durch die zuständige Behörde aufgenommen. Die einheitliche Stelle hat insbeson-
dere ein Verfahrenshandbuch für Träger von Vorhaben bereitzustellen und im Internet zu veröffentli-
chen.

Da eine Verfahrensführung über eine einheitliche Stelle jedoch eine Vielzahl von Rechtsbereichen
berühren kann, wird die Umsetzung über Einzelgesetze und einzelne Rechtssetzungsverfahren kri-
tisch gesehen – auch vor dem Hintergrund unterschiedlicher Rechtssetzungsverfahren, die zu diver-
gierenden Ergebnissen zum gleichen Grundthema, nämlich Umsetzung der Richtlinie
(EU) 2018/2001, führen können. Sinnvoller erscheint ein Gesamtkonzept, in dem die einzelnen
Rechtsbereiche ineinandergreifen und gegebenenfalls gemeinsame Regelungen auch gemeinsam
geltend geschaffen werden. Auf eine Regelung in einem Artikelgesetz oder in einer zentralen
Rechtsvorschrift wurde bereits an anderer Stelle hingewiesen.

- Seite 1 von 2 -



Bus/Straßenbahn
Haltestelle
Eduard-Schopf-Allee



Eingang
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

Poststelle
T (0421) 361 2407
F (0421) 361 2050
E-Mail office@bau.bremen.de

Internet: <https://bauumwelt.bremen.de> Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://bauumwelt.bremen.de/info/dsgvo-kontakt>

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel: (0421) 361-0, www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Deutlicher herausgestellt werden sollte in diesem Zusammenhang vor allem die Funktion der einheitlichen Stelle. Denn zunächst könnte man anhand des Wortlauts auch vermuten, dass die einheitliche Stelle alle erforderlichen Verfahren durchführt (z.B. auch die im Rahmen des § 13 BImSchG nicht einkonzentrierten wasserrechtlichen Verfahren). Aus der Begründung wird mittelbar deutlich, dass eine solche Funktion der einheitlichen Stelle nicht gemeint ist, jedoch sollte das im Rechtstext klar zum Ausdruck kommen.

Das geforderte Verfahrenshandbuch erfordert eine Darstellung verschiedener Rechtsbereiche, nicht nur des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Vor diesem Hintergrund macht es arbeitsökonomisch keinen Sinn, in den Ländern sechzehn verschiedene Handbücher entwickeln zu lassen. Eine andere rechtliche Regelung als die vorgeschlagene sollte hierzu gewählt werden. Dies wäre auch im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie, in der die Grundlage für das Instrument der einheitlichen Stelle geschaffen worden ist.

Die vorgeschlagenen Neuregelungen in § 1b der 9. BImSchV und § 18a der 12. BImSchV werden vor diesem Hintergrund kritisch gesehen und eine gründliche Überarbeitung für erforderlich gehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

████████████████████

(ohne Unterschrift, weil per E-Mail verschickt)